

05.05.21**Antrag**
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung von Obergrenzen
fr Tiere in Tierhaltungsanlagen**Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern
Chef der Staatskanzlei

Schwerin, 4. Mai 2021

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

die Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat beschlossen, dem
Bundesrat die als Anlage beigefgteEntschlieung des Bundesrates zur Einfhrung von Obergrenzen fr Tiere in
Tierhaltungsanlagen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundes-
rates in die Tagesordnung der Plenarsitzung am 7. Mai 2021 aufzunehmen und
sodann den Ausschssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

Dr. Heiko Geue

Entschließung des Bundesrates zur Einführung von Obergrenzen für Tiere in Tierhaltungsanlagen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

1. die Möglichkeit der Größenbeschränkungen für Tierhaltungsanlagen, insbesondere aus Tierseuchen- und Brandschutzgründen, zu prüfen und bei positivem Ergebnis wettbewerbsneutral einzuführen sowie
2. eine regionale, flächenbezogene und ökologisch vertretbare Begrenzung des Viehbesatzes mit Nutztieren zu prüfen.

Begründung:

Seuchen und Brände begleiten die Menschheitsgeschichte seit eh und je. Die Vorsorge dagegen wird immer effektiver aber auch notwendiger und hat den erreichten Stand der Tierhaltung erst ermöglicht.

Die aktuelle Bedrohung der Tierhaltungen durch Tierseuchen und Stallbrände der jüngsten Vergangenheit machen jedoch deutlich, dass bei einem Versagen von Schutzkonzepten katastrophale Tier- und Wertverluste zu beklagen sind. Je größer eine Tieranlage ist, desto Größer die Zahl der Tiere, für die dieses Risiko besteht. Die Schutzkonzepte sind so ausgelegt und müssen so ausgelegt sein, dass jedes einzelne Tier vor Brand wirksam geschützt wird. Dies ist eine grundlegende Anforderung aus Sicht des Tierschutzes.

Dass dieser Schutz der Tiere in der Praxis trotz aller Vorsichts- und Vorsorgemaßnahmen sowie Kontrollen nicht umfassend gegeben ist, ist absolut bedauerlich, aber Realität.

Deshalb muss geprüft werden, ob eine Größenbeschränkung von Tierhaltungsanlagen als wesentliche Maßnahme des Tier- und Seuchenschutzes wettbewerbsneutral eingeführt werden sollte. Ebenso sollte die Bundesregierung die Vorschläge zur Regelung von Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall, die die Länder infolge des Beschlusses der Agrarministerkonferenz vom 27.09.2019 (TOP 48) benannt haben, prüfen und gegebenenfalls umsetzen.

Die regionale Begrenzung des Viehbesatzes auf einen ökologisch vertretbaren Wert von zwei Großvieheinheiten pro Hektar soll künftig eine nachhaltige umweltverträgliche Wertschöpfung in vielen Regionen ermöglichen und überregionale Transporte von organischen Düngern aber auch übermäßig lange Tiertransporte verhindern.

Beweggründe für die Änderungen ist das Ziel der Etablierung einer regionalen, nachhaltigen, tierschutzgerechten und bodengebundenen Tierhaltung in Deutschland. Dabei ist es gemeinsames politisches Ziel, der Tierhaltung in Deutschland auch angesichts des momentanen Seuchengeschehens und in Verbindung mit den Vorschlägen der Borchert-Kommission im Rahmen einer gesellschaftlich akzeptierten Wertschöpfungskette zukunftsfähige Perspektiven zu eröffnen.